



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Amtsleiterin / Amtstierärztin
BEARBEITER: Frau Eileen Rosendräger, Zimmer 220
DIENSTSITZ: Alt-Ruppiner Allee 40 a
16816 Neuruppin
E-MAIL: veterinaeramt@opr.de
TELEFON: 03391 6883910
TELEFAX: 03391 6883904

An alle Geflügelhalter
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

AKTENZEICHEN: TS 39/39-01/2025

DATUM: Neuruppin, 28.10.2025

Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung - Anordnung der Aufstallung von Geflügel in risikobasierten Gebieten vom 23.10.2025

Nach weiteren Funden von toten Vögeln unterschiedlicher Arten über das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit Nachweis des Virus H5N1 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist die Gebietskulisse entsprechend anzupassen. Die risikobasierten Gebiete werden nicht mehr speziell festgelegt. Der gesamte Landkreis Ostprignitz-Ruppin unterliegt folgenden Anordnungen gemäß Art. 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Dabei ist zu beachten, dass Punkt 1 neu formuliert wurde und Punkte 2.-4. der Allgemeinverfügung vom 23.10.2025 bestehen bleiben.

1. Die Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und Tauben) in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), ist durch jeden Tierhalter abzusichern. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein möglicher Kontakt zu Wildvögeln unterbunden wird.
2. Die Desinfektionseinrichtungen an den Stallzugängen sind in Gebrauch zu nehmen.
3. Bestandserkrankungen oder erhöhte Tierverluste sind dem Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unverzüglich anzuzeigen. Unter der Tel-Nr. 03391-6883954 oder 03391-6883911, per Fax 03391-6883904 oder per E-Mail an veterinaeramt@opr.de.
4. Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1) bis 3) an. Das bedeutet, dass Sie dieser Verfügung unabhängig von einem etwaigen eingelegten Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist und in vollem Umfang nachkommen müssen.

Ausnahmen können nur schriftlich beim Amtstierarzt beantragt werden.

Inkrafttreten:

Die Verfügung tritt am 29.10.2025 in Kraft.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Hinweis:

Verstöße gegen meine Tierseuchenallgemeinverfügung können mit einem Bußgeld belegt werden.

Sollten Tierhalter ihren Geflügelbestand noch nicht dem Amtstierarzt gemeldet haben, hat dies unverzüglich unter der Tel-Nr. 03391-6883954 oder 03391-6883911, per Fax 03391-6883904 oder per E-Mail an veterinaeramt@opr.de zu erfolgen.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 b) der VO (EU) 2016/429 hat die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels können eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) regelt gemäß § 1 die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz obliegen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium, dem zuständigen Landesamt, den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, soweit sich nicht aus dem Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Demnach ist das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zuständig.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Auf der Grundlage des Abs. 3 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Mehrere Bundesländer melden seit einigen Tagen eine erhöhte Sterblichkeit von Kranichen. Hunderte von Tieren sind allein im Teichland Linum im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aufgefunden worden. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte den Verdacht einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV, Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bei eingesandten Kranichproben. Aufgrund der gegenwärtig starken Zugaktivität von Kranichpopulationen und anderen Wildvögeln, muss mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von HPAIV Infektionen in der nächsten Zeit gerechnet werden. Des Weiteren sind verschiedene Vogelarten mittlerweile betroffen. Sogar Tauben wurden auf des hochpathogene Influenza-Virus H5N1 positiv getestet.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in

zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird in der aktuellen Ausgabe der Risikoeinschätzung des FLI als hoch eingestuft. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in mehreren Bundesländern festgestellt.

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln innerhalb Deutschlands und u.a. in Brandenburg und in Ostprignitz-Ruppin wurde das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche mit schweren ökonomischen Folgen. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine mögliche Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befinden sich mehrere große Geflügelbestände, welche über das gesamte Kreisgebiet verteilt sind. Weiterhin gibt es im Landkreis aufgrund der Landschaftsstruktur derzeit ein verstärktes Aufkommen von Zugvögeln.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Virus über Wildvögel in die Hausgeflügelpopulation eingeschleppt wird. Somit stellen die vorübergehende Aufstallung der Geflügelbestände und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Landkreises Ostprignitz-Ruppin verbunden mit zusätzlichen Biosicherheitsmaßnahmen geeignete Maßnahmen zur Minimierung der augenblicklichen Seuchengefahr dar.

Die Maßnahmen müssen zumindest so lange aufrechterhalten werden, bis die Gefahr der Einschleppung in den gehaltenen Beständen und die Gefahr der Weiterverbreitung erheblich gesunken ist.

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 6 Abs. 1 kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 9. der VO (EU) 2016/429 wird Geflügel wie folgt definiert: „Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;
- c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden;

Entsprechend ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 10. der VO (EU) 2016/429 „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ wie folgt bestimmt: Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden,

einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Zur tierseuchenprophylaktischen Absicherung der Geflügelbestände werden daher bis auf weiteres die o.g. Maßnahmen für Geflügel und in Gefangenschaft gehalten Vögel angeordnet.

Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Hausgeflügel zu Wildvögeln und Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des einzelnen Geflügelhalters zurückstehen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bin ich befugt, die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anzuordnen. Demnach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. Hier ist das öffentliche Interesse in der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und damit der Verhinderung einer möglichen Verbreitung des Geflügelpesterreger und somit dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu sehen.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Aufgrund der aktuellen Verbreitung des Erregers bei Wildvögeln ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Die Anordnung des Auslaufverbotes für Hausgeflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N1 zu verhindern. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Durch die Einlegung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung könnte durch das verlängerte Verfahren nicht schnellstmöglich reagiert werden. Das öffentliche Interesse an einen wirksamen und unmittelbar greifenden Tiergesundheitsschutz ist somit vorrangig vor den privaten Interessen des Geflügelhalters. Eine länger verstreichende Zeitdauer durch die Einlegung von Rechtsmitteln kann daher nicht hingenommen werden. Die Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes sind einzuhalten.

Die Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) erfolgte nicht, da aufgrund der Tierseuchenlage ein schnelles Handeln geboten ist. Jeder Geflügelhalter hat jedoch innerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Rechtsgrundlagen

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

(Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 1 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752),

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4),
 - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Rosendräger
Amtstierärztin